

Die Thüringer BundestagskandidatInnen zu einer humanen Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge

Rund 200.000 Menschen leben seit vielen Jahren ohne eine sichere Aufenthaltsperspektive in Deutschland.

Ziel des Zuwanderungsgesetzes war es u.a. auch, die langjährigen Kettenduldungen abzuschaffen. In der Praxis zeigt sich, dass dieses Ziel nicht annähernd erreicht wird. Die unzureichenden Gesetzesformulierungen werden von den Innenministerien und den Ausländerbehörden durch eine restriktive Auslegung nochmals verschärft. Selbst Jugendliche und Kinder, die in Deutschland aufgewachsen sind, haben kaum eine Chance, ein Aufenthaltsrecht zu erreichen. Abhilfe im Interesse der Betroffenen kann hier nur eine gesetzliche Regelung schaffen, die es Flüchtlingen eröffnet, bei einer bereits langjährigen Duldung einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erhalten. Darüber hinaus führt die restriktive Auslegung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und die Zuständigkeit der Ausländerbehörde im »One-Stop-Government« dazu, dass viele Geduldete im Zuge der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Aus diesem Grund wandte sich der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. vor der Bundestagswahl jeweils an die drei SpitzenkandidatInnen von CDU, SPD, Linkspartei, Bündnis90/Die Grünen und FDP und fragte nach ihren persönlichen Positionen zu einer humanen Bleiberechtsregelung. Die SPD-KandidatInnen beantworteten die Fragen gleichlautend, für alle drei SpitzenkandidatInnen der CDU beantwortete Manfred Grund unsere Fragen. Von der PDS antwortete nur Luc Jochimsen, für die Grünen Astrid Rothe –Beinlich auch im Namen von Katrin Göring-Eckardt und die FDP antwortete gleich gar nicht.

Der Flüchtlingsrat Thüringen beabsichtigt, nach der Wahl an die gewählten Abgeordneten heranzutreten, um die

konkrete Umsetzungen der angekündigten Vorhaben einzufordern.

Im folgenden dokumentieren wir die Fragen und die Antworten der KandidatInnen.

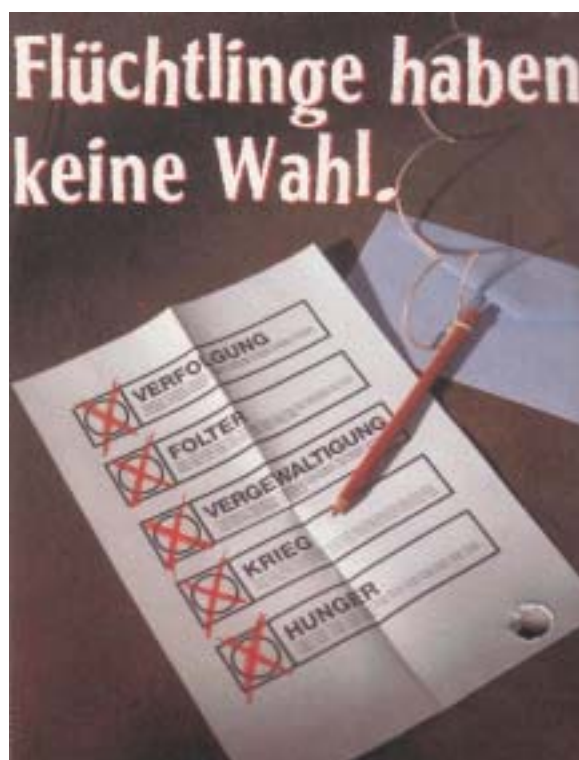
Was werden Sie im Falle Ihrer Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages persönlich zur Verbesserung der Situation langjährig Geduldeter tun?

Manfred Grund (CDU): "Wir sind der Überzeugung, dass gerade auf die "nachholende Integration" besonderer Wert gelegt werden muss. In den Verhandlungen zum Zuwanderungskompromiss haben wir darauf bestanden, dass dieser Punkt nicht fiskalischen Überlegungen geopfert wurde. Adäquate Möglichkeiten zur nachholenden Integration sind im Interesse der Betroffenen und der aufnehmenden Gesellschaft sicherzustellen. Die Union will durch konsequente Bildungs- und Ausbildungspolitik sowie Angebote zur sprachlichen Förderung und kulturellen Integration für echte wirtschaftliche Integrationsmöglichkeiten von Migranten sorgen. ... Weitergehende Gesetzesinitiativen sind von mir im Bezug auf dauerhafte gesicherte Aufenthaltsperspektiven von Flüchtlingen nicht geplant."

Iris Gleicke (SPD): "Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands will alle integrieren, die legal und dauerhaft in Deutschland leben. Den von uns begonnenen Weg der Steuerung, Begrenzung

und Integration von Zuwanderung wollen wir konsequent fortführen. Wir sind gegen die Existenz von Parallelgesellschaften. Ziel ist die Einbürgerung der Menschen, die Deutschland legal zu ihrem Lebensmittelpunkt gemacht haben. ... [Wir] werden ... [Antidiskriminierungs]Gesetz auf jeden Fall in der vorliegenden Form in der nächsten Legislaturperiode erneut auf den Weg bringen."

Luc Jochimsen (Die Linke.PDS): "Zur Verbesserung der Situation langjährig Geduldeter wird die Fraktion der Linkspartei.PDS eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes anstreben, die allen Flüchtlingen die Möglichkeit bietet, Integrations- und Bildungsangebote wahrzunehmen. Diese Möglichkeiten müssen auch Asylsuchenden und anderen Flüchtlings-



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe FreundInnen,

der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. beabsichtigt in den kommenden Wochen die politische Forderung nach einer humanitären und großzügigen Bleiberechtsregelung für geduldete Flüchtlinge verstärkt öffentlich zu transportieren.

Aus diesem Grund möchten wir Sie/Euch bitten, uns Fälle von in Thüringen lebenden geduldeten Flüchtlingen zuzusenden, die aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation beispielhaft die Notwendigkeit einer humanitären Bleiberechtsregelung belegen und eine Bleiberechtsregelung in Anspruch nehmen könnten.

Wir möchten Sie/Euch bitten, den Fall kurz (ggf. stichpunktartig, maximal eine Seite) mit allen wesentlichen Fakten aufzuarbeiten. In der späteren Öffentlichkeitsarbeit werden wir die Fälle ausschließlich anonymisiert verwenden. Das Einverständnis der Flüchtlinge sollte aber in jedem Fall eingeholt werden.

Einsenden bitte an:

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

www.proasyl.de

Termine 2005

Offener Flüchtlingsrat

29. Oktober, Weimar

Fortbildungsreihe Gesundheit

27.09., 28.09., 13.10., 20.10.

Seminar

9. - 11. Dezember, Hütten

Informationen zu Asyl im Internet

www.asyl.net

(Infos zu Rechtssprechung, Länderinfos, ...)

www.ecoi.net

(Länderinformationen – großteils englischsprachig)

www.amnesty.de

(Länderinformationen, ...)

www.aufenthaltstitel.de

(aktuelle ausländerrechtliche Gesetze, Verordnungen, ...)

www.proasyl.de

(regelmäßiger Infoservice, EU-Beschlüsse/ - Verordnungen, Links zu Flüchtlingsräten, Europ. Flüchtlingsorganisationen,...)

www.fluechtlingsrat-berlin.de

(aktuelle Rechtssprechung und Informationen zum Sozialleistungsrecht)



Impressum

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

Tel 0361-21727-20

Fax 0361-21727-27

E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de

www.fluechtlingsrat-thr.de

Das Info kann kostenlos bestellt werden. Der Flüchtlingsrat ist jedoch auf Spenden angewiesen, um unabhängig von staatlichen Geldern und Interessen für das Recht auf Asyl und den Schutz von Flüchtlingen eintreten zu können.

Spendenkonto

SEB Leipzig
BLZ 860 101 11
Konto-Nr. 1963704200

Kontakt regional



Mitte:

Ausländerbeauftragte ev. Kirchenkreis Erfurt

☎ 0361-7508422, -23

Ausländerbeirat Erfurt, Dienstag (n.V.) und Donnerstag 16 - 18 Uhr

☎ 0361-6551040

Beratungsstelle für Migranten des Diakoniewerkes Gotha, Judenstraße 27

☎ 03621-305825

Süd:

Adelino Massuvira, Suhl

☎ 03681-309038

Freundeskreis Asyl Meiningen

☎ Telefon: 03693-820570

Jena:

Sana Al-Mudhaffar/Rea Mauersberger, Ausländerbeirat Jena

☎ 03641-493330 do 14-18, 448936

The Voice Forum

☎ 03641-665214 / 449304

Gera:

Steffi Oeser

☎ 0365-8004886

West:

l'amitié, Gotha

☎ 03621-29340

Roland Wanitschka, Eisenach

☎ 03691-212548

Nord:

Heidi Radtke-Seidu, Nordhausen

☎ 03631-980901

Beratung für jüdische Emigrant/innen:

Jüdische Landesgemeinde, Erfurt

☎ 0361-5624964

Fortsetzung von Seite 1

gruppen offen stehen. Wichtig für die Akzeptanz einer kulturell offenen, "bunten" Gesellschaft durch die deutsche Bevölkerung ist die verstärkte Förderung antirassistischer Aufklärung und kultureller Vielfalt."

Werden Sie für eine großzügige und humane Bleiberechtsregelung persönlich parlamentarisch initiativ?

Manfred Grund (CDU): "Die Thematik der Aufenthaltsperspektive von 200.000 Menschen bundesweit, die Ihrer Angabe nach ohne sichere Aufenthaltsperspektive in Deutschland leben, ist gleichwohl eine schwierige. ... Ende Januar 2005 hat die Koalition die für die Union inakzeptable, weil den Zuwanderungskompromiss unterlaufende Regelung zur Erteilung einer sofortigen Niederlassungserlaubnis an Inhaber des "kleinen Asyls" fallen gelassen."

Petra Hess (SPD): "Im Rahmen der letzten Innenministerkonferenz in Stuttgart hat sich Bundesminister Schily für eine Bleiberechtsregelung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, eingesetzt. Ich unterstütze eine derartige Regelung nachdrücklich. Ich werde mich weiterhin für eine Bleiberechtsregelung einsetzen. Wichtig ist dabei insbesondere eine Perspektive für Kinder und Jugendliche."

Luc Jochimsen (Die Linke.PDS): "Die Bundestagsfraktion der Linkspartei.PDS wird eine Bleiberechtsregelung im Bundestag beantragen."

Astrid Rothe-Beinlich (Bündnis 90/Die Grünen): "Wir sind weiterhin davon überzeugt, dass eine Bleiberechtsregelung nicht nur integrationspolitisch geboten ist, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Verwaltungen der Bundesländer liegen würde, da sie an dem individuellen Integrationswillen der Betroffenen ansetzt, sie insbesondere für die Kommunen Kosten sparend wäre, da mit geringeren Sozialhilfekosten zu rechnen wäre, sie die Zahl der Härtefälle, für die sich Übergangsfragen gerade im Bereich des Übergangs von der Duldung in die Aufenthaltserlaubnis stellen, verringern würde."

Welche Kriterien werden Sie an eine Bleiberechtsregelung anlegen?

Iris Gleicke (SPD): "Unterstützenswert erscheint uns eine Altfallregelung, die aufgrund des erreichten Integrationsgrades der Antragsteller einen Daueraufenthalt ermöglicht. Grundsätzlich sind insofern neben einem mehrjährigen Voraufenthalt (z.B. über 5 Jahre) die Sicherung des Lebensunterhalts, vorhandener ausreichender Wohnraum und das Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen wichtige Kriterien. Der Antragsteller darf während seines Aufenthalts keine vorsätzlichen Straftaten begangen haben (Geldstrafen wären



im Wege der Abwägung zu bewerten). Die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel stellt sich in diesem Zusammenhang leicht als Achillesferse dar."

Werden Sie persönlich parlamentarisch initiativ, um den Zugang zum Arbeitsmarkt für Geduldete zu verbessern und die Beschäftigungsverfahrensverordnung so zu verändern, dass Geduldeten ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang gewährt wird?

Manfred Grund (CDU): "Die bestehenden Regelungen zur Aufnahme und zum Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt halten wir für ausreichend. Die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sind sinnvoll und stellen keine Diskriminierung dar, denn sie sollen sicherstellen, dass keine Anreize zur Zuwanderung für Personen entstehen, die sich nicht auf das Asylrecht berufen können."

Carsten Schneider (SPD): "Es war nicht Ziel des Zuwanderungsgesetzes, Geduldeten den Zugang zum Arbeitsmarkt gegenüber der bisherigen

Rechtslage zu erschweren. Durch ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern wurden die notwendigen Klarstellungen für die Entscheidungspraxis unterdessen kommuniziert. Wir werden die weitere Entwicklung genauestens verfolgen. Die Regelung für Jugendliche in § 8 BeschVfVO hat sich als sensibler Kompromiss erwiesen, der mit den Ländern abgestimmt werden musste. Verwaltungsänderungen sollten daher erst nach einer sorgfältigen Evaluation ins Gespräch gebracht werden. Was den Umgang mit dem Status der Geduldeten allgemein anbelangt, stellt sich die Frage, ob nicht zunächst eine Staturstärkung hin zu einem Aufenthaltstitel zu bedenken wäre. Im Hinblick auf den Eintritt in ein Berufsleben ist es insbesondere bei Kindern und Jugendlichen wichtig, die Frage des Aufenthaltstitels zu klären, der sodann den Zugang zum Arbeitsmarkt mit sich bringt."

Astrid Rothe-Beinlich (Bündnis 90/Die Grünen): "Nun, zum einen ist darauf hinzuweisen, dass Rot-Grün mit §9 Abs. 1 der Beschäftigungsverfahrensverordnung die Fristen für den gleichrangigen Arbeitsmarktzugang allgemein um zwei Jahre gesenkt hat. So erhalten z. B. Geduldete jetzt bereits nach vier (statt bisher sechs) Jahren Aufenthalt einen

gleichrangigen Arbeitsmarktzugang. Die Anwendungshinweise des BMI führen aber zu großen Problemen beim Arbeitsmarktzugang für Geduldete. Die Änderungen, die die rot-grünen Koalitionsfraktionen dem BMI vorgeschlagen haben, hatten daher auch das Ziel den Arbeitsmarktzugang für Geduldete zu gewährleisten. Dem ist noch nicht so. Wir werden uns auch hier persönlich und mit der Fraktion für Verbesserungen einsetzen."

Werden Sie zur Erleichterung des Übergangs von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis im Aufenthaltsgesetz persönlich parlamentarisch initiativ, um Kettenduldungen zukünftig zu verhindern?

Petra Hess (SPD): "Es ist nach wie vor unser Ziel, die Praxis der Kettenduldung zu beenden. Mit dem Zuwanderungsgesetz ist dies nicht durch völlige Abschaffung der Duldung umzusetzen gewesen, was einem politischen Kompromiss nach einem schwierigen Vermittlungsverfahren geschuldet war. Mit § 25 Abs 5 AufenthG wurde ver-

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

sucht, eine Brücke von der Duldung zum Aufenthaltstitel zu schlagen. Soweit sich dies in der bisherigen Anwendungspraxis als ungenügendes Mittel erweist, werden wir eine genaue Evaluation vornehmen, um entsprechenden Regelungsbedarf zu ergründen.“

Astrid Rothe-Beinlich (Bündnis 90/Die Grünen): „Rot-Grün wollte mit dem Zuwanderungsgesetz zum einen erreichen, dass möglichst viele Personen, die bislang lediglich eine Duldung erhielten, künftig ein rechtmäßiger Status erteilt würde. Personen, die vor nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung geflohen sind (und die bislang in Deutschland nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden) bzw. solche mit rechtlichen Abschiebungshindernissen, erhalten daher jetzt nach §25 Abs. 2 und 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis. Zum anderen aber, wollte Rot-Grün auch die elende Praxis von Kettenduldungen deutlich einschränken: DuldungsinhaberInnen sollten deswegen nach 18 Monaten eine rechtmäßige Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die vorläufigen Anwendungshinweise zu den §§ 25 Abs. 5 AufenthG stimmen jedoch nicht mit dieser Absicht des Gesetzgebers überein – sie konterkarieren diese sogar an einigen wichtigen Stellen. Aufgrund dieser Anwendungshinweise wird die beabsichtigte Abschaffung des Problems der Kettenduldung nicht annähernd erreicht. Die rot-grünen Koalitionsfraktionen haben gemeinsam dem BMI Änderungen vorgeschlagen, die das Ergebnis einer internen Fachanhörung von Richtern und Anwälten waren, um u. a. das Ziel der Einschränkung von Kettenduldungen zu erreichen. Wir sind erneut an den BMI nach dessen Bleiberechtsvorschlag für langjährig geduldete Kinder und Jugendliche herangetreten und hatten angeregt, dass die dortigen Überlegungen zum Kindeswohl in die Anwendungshinweise zu den §§ 25 Abs. 4 und 5 AufenthG aufgenommen werden.“

Die vollständigen Antwortschreiben der KandidatInnen und die ggf. nach Redaktionsschluss eingehenden Schreiben können über die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. angefordert werden.

Steffen Dittes

Kirchenasyl für Familie Sönmez

Seit Anfang August 2005 befindet sich die kurdische Familie Sönmez im Kirchenasyl im Kirchspiel Martini-Luther in Erfurt. Die Familie lebt bereits seit elf (bzw. neun) Jahren in Deutschland. Die Eltern haben hier gearbeitet. Der jüngste Sohn ist hier geboren und besucht jetzt die 2. Klasse. Der ältere Sohn kam im Alter von 5 Jahren nach Deutschland und wuchs hier auf. Nachdem Ende Juli die letzte Duldung (nach der Negativ-Entscheidung der Härtefallkommission in ihrer ersten beratenden Sitzung) ablief, gab es für die Familie keine andere Perspektive.

In der Erfurter Lutherkirche fand die Familie Schutz und herzliche Aufnahme. Seit Beginn treffen sich regelmäßig UnterstützerInnen (Gemeindemitglieder, in der Flüchtlingsarbeit Engagierte und andere Interessierte), um die notwendigen Hilfen zu organisieren. Beide Kinder können seit Schuljahresbeginn wieder die Schule besuchen. Einige Ärzte haben sich bereit erklärt, nach ihren Möglichkeiten zu helfen. Eine Einbaudusche, eine Waschmaschine, Auslegeware und Schränke wurden in kurzer Zeit von verschiedenen UnterstützerInnen zur Verfügung gestellt. Einige Spenden,

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelthüringen
BLZ: 820 510 00
Konto-Nr.: 600 099 911
Kontoinhaber: Gemeindegemeinderat
Verwendungszweck: Kirchenasyl für Fam. Sönmez

Trotz der sehr breiten Unterstützung ist die Situation für die Familie zermürbend. Der jüngste Sohn fürchtet ständig den Zugriff der Polizei. Frau Sönmez liegt oft nächtelang wach und findet aus Sorge um die Zukunft keinen Schlaf. Die Eltern haben seit Anfang August die Räumlichkeiten der Kirche nicht verlassen können. Sie sind illegal- nach elf Jahren eines integrierten Lebens hier. Sie sind wieder bei Null – in einer Situation, wo sie kaum noch selbst etwas bewegen können.

Die Politik hat es, aus welchen Befindlichkeiten auch immer, wissentlich versäumt, eine klare Regelung für Menschen wie Familie Sönmez zu schaffen, um derartige Situationen zu verhindern. Mit welchem Recht werden Menschen, die sich in so vielen Jahren hier integriert haben, des Landes verwiesen? Warum gibt es keinen Schutz für Kinder, die hier aufgewachsen, sozialisiert wurden und ihre Freunde hier haben?

Wieder werden hier auf dem Rücken von Flüchtlingen -und insbesondere auf dem Rücken der Kinder- die Unzulänglichkeiten deutscher Asylpolitik ausgetragen!

Ellen Könneker



die zur Versorgung unbedingt notwendig sind (die Familie erhält keinerlei soziale Leistungen), sind eingegangen. Die Gemeinde und die Familie sind dennoch dringend auf weitere praktische und finanzielle Unterstützung angewiesen:



Aufenthalt aus humanitären Gründen

Zur Umsetzung des § 25 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes in Thüringen

Seit 2005 hat das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) das bisherige Ausländergesetz abgelöst. Für die Flüchtlingsarbeit ist insbesondere § 25 AufenthG relevant. Neben der Flüchtlingsanerkennung nach dem Grundgesetz (§ 25 Abs. 1) und nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2) sowie dem Aufenthalt aufgrund von Abschiebungshindernissen (§ 25 Abs. 3) beinhaltet der Paragraph zwei weitere Regelungen:

§ 25 Abs. 4 AufenthG besagt, daß einem Ausländer für einen *vorübergehenden* Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Diese kann auch verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Das Bundesinnenministerium (BMI) hat in seinen vorläufigen Anwendungshinweisen zu diesem Gesetz eine restriktive Auslegung vorgenommen, die sich auch bei § 25 Abs. 4 zeigt. So heißt es beispielsweise zu § 25 Abs. 4, daß

- darüber kein dauerhafter Aufenthalt ermöglicht werden soll,
- die Regelung i.d.R. nicht für vollziehbar Ausreisepflichtige in Betracht kommt,
- sich der Ausländer aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden muß, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet.

Ganz konkret hat das BMI als humanitäre Gründe z.B. die Durchführung einer Operation oder den Abschluß einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist, eine unmittelbar bevorstehende Heirat; den Abschluß einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluß befindet, im Blick. Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn z.B. der Aus-

länder als Zeuge in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird oder mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet.

Das Thüringer Innenministerium (TIM) hat keine eigene Verwaltungsvorschrift zum AufenthG erlassen und geht davon aus, daß § 25 Abs. 4 keine Anwendung auf vollziehbar Ausreisepflichtige findet (siehe Antwort vom 25.07.2005 des TIM auf die Kleine Anfrage der PDS-Landtagsabgeordneten Sabine Berninger).

50 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 wurden in Thüringen bis zum Stichtag 07.07.2005 gestellt, wovon 33 noch nicht entschieden, 12 positiv entschieden und 5 bereits abgelehnt wurden. Als Grund für die Ablehnungen wurde in allen 5 Fällen die vollziehbare Ausreisepflicht angegeben. Die meisten Anträge wurden in Jena (11), Eisenach (10), im Ilm- Kreis und Schmalkalden-Meiningen (je 8) sowie im Altenburger Land (6) gestellt. In 16 Fällen – 12 davon in Eisenach - hat die Ausländerbehörde von sich aus eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 erteilt.

§ 25 Abs. 5 AufenthG besagt, daß einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Allerdings darf die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn kein eigenes Verschulden des Ausreisehindernisses (z.B. aufgrund falscher Angaben über Identität) vorliegt.

Auch die Umsetzung des § 25 Abs. 5 soll den vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI zufolge keineswegs großzügig erfolgen. Das Kriterium der Zumutbarkeit der freiwilligen Ausreise, daß sich noch in der Gesetzesbegründung befindet, wird nicht weiter definiert und verliert damit an seiner wesentlichen praktischen Bedeutung. Im Gegensatz dazu hat beispielsweise das rheinland-pfälzische Innenministerium in seinem Erlaß vom 17.12.2005 darauf hingewiesen, daß die Prüfung der

Zumutbarkeit einer freiwilligen Ausreise besondere Beachtung finden soll, insbesondere im Hinblick auf Integration, Verhältnismäßigkeit und Schutz Minderjähriger bzw. minderjährig Eingereister.

Laut Thüringer Innenministerium wurden in Thüringen bis zum Stichtag 07.07.2005 433 Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 gestellt, wovon 261 noch nicht entschieden, 30 abgelehnt und 142 positiv entschieden wurden. Bei den Ablehnungen wurde in 16 Fällen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise als Grund angegeben, in 5 Fällen eine noch nicht vollziehbare Ausreisepflicht und in 9 Fällen ein selbstverschuldetes Ausreisehindernis wegen fehlender Mitwirkung bei Identitätsklärung/ Paß(ersatz)beschaffung.

In 14 Fällen – 7 davon im Weimarer Land - haben die Ausländerbehörden von sich aus eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Zur Übersicht der einzelnen Landkreise/ kreisfreien Städte (gestellte Anträge/ positiv entschieden (+)/ negativ entschieden (-)): Altenburger Land 10/ 7+/ 3-; Eichsfeld 37/ 0+/ 3-; Eisenach 3/ 3+/ 0-; Erfurt 61/ 12+/ 0-; Gera 60/ 40+/ 2-; Gotha 26/ 0+/ 4-; Greiz 7/ 0+/ 0-; Hildburghausen 28/ 0+/ 5-; Ilm-Kreis 13/ 0+/ 0-; Jena 1/ 0+/ 0-; Kyffhäuserkreis 12/ 9+/ 0-; Nordhausen 6/ 4+/ 0-; Saale-Holzland-Kreis 4/ 4+/ 0-; Saale- Orla- Kreis 17/ 3+/ 0-; Saalfeld-Rudolstadt 46/ 6+/ 0-; Schmalkalden- Meiningen 4/ 4+/ 0-; Sömmerda 0/ 0+/ 0-; Sonneberg 21/ 7+/ 0-; Suhl 5/ 4+/ 1-; Unstrut-Hainich-Kreis 14/ 10+/ 0-; Wartburgkreis 18/ 9+/ 3-; Weimar 9/ 0+/ 9-; Weimarer Land 31/ 20+/ 0-. Die Differenzen ergeben sich aus den noch nicht entschieden Anträgen.

Es bleibt zu hoffen und zu wünschen, daß in den bisher noch nicht entschiedenen (und den noch zu beantragenden) Fällen eine möglichst positive Ermessensausübung der Ausländerbehörden stattfindet und vor allem das Kriterium der zumutbaren freiwilligen Ausreise verstärkt in den Vordergrund rückt- nicht zuletzt, um damit den unersättlichen aufenthaltsrechtlichen Zustand der langjährig Geduldeten zu beenden

Ellen Könneker

Arbeitsgenehmigungen für Geduldete in Thüringen

Flüchtlingen mit einer Duldung kann nach § 10 der Beschäftigungsverordnung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit mindestens einem Jahr geduldet oder erlaubt in Deutschland aufhalten. Zuständig für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung ist nun die Ausländerbehörde, die in einem internen Verfahren die Zustimmung der Agentur für Arbeit einholt.

357 Anträge auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung seien von Geduldeten in Thüringen im 1. Halbjahr 2005 gestellt worden. Davon wurden 260 Anträge positiv entschieden und 71 abgelehnt, so das Thüringer Innenministerium (TIM) in seiner Antwort vom 27.07.2005 auf die Kleine Anfrage der PDS-Landtagsabgeordneten Sabine Berninger. Acht Arbeitsgenehmigungen – davon sechs im Landkreis Schmalkalden- Meiningen und zwei im Weimarer Land-, die vor dem 1. Januar 2005 auf der Grundlage des § 284 SGB III in Verbindung mit § 5 Nr.

5 ArGV erteilt wurden, seien nach Aussage des TIM entzogen wurden.

Zur Übersicht der Landkreise/ kreisfreien Städte (gestellte Anträge/ positiv entschieden (+)/ abgelehnt (-)):

Eichsfeld 36/ 21+/ 15, Eisenach 16/ 10+/ 6-, Erfurt 55/ 50+/ 5-, Greiz 1/ 0+/ 1-, Jena 8/ 5+/ 2-, Saalfeld-Rudolstadt 12/ 9+/ 1-, Sonneberg 7/ 2+/ 5-, Suhl 12/ 8+/ 2-, Unstrut-Hainich-Kreis 11/ 6+/ 1-, Weimar 19/ 16+/ 3-. Die Ablehnungen erfolgten in diesen Landkreisen durch die Agentur für Arbeit mit der Begründung, daß entweder vergleichsweise ungünstigere Arbeitsbedingungen vorliegen und/ oder bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Ilm- Kreis 20/ 14+/ 2-, Weimarer Land 36/ 24+/ 4-. Alle Ablehnungen erfolgten hier durch die Ausländerbehörde mit Verweis auf § 11 Beschäftigungsverordnung (Einreise nur um Sozialleistungen zu erhalten oder selbst verschuldetes Abschiebehindernis).

Gera 10/ 8+/ 2-, Gotha 33/ 26+/ 7-, Schmalkalden/ Meiningen 33/ 21+/ 9-, Wartburgkreis 24/ 16+/ 6-. Diese Ablehnungen erfolgten zum Teil von der Ausländerbehörde, zum Teil von der Agentur für Arbeit. Die Differenzen ergeben sich aus der Zahl der noch nicht entschiedenen Anträge.

Alle Anträge wurden laut TIM im Altenburger Land (10), Hildburghausen (3), Kyffhäuserkreis (3), Nordhausen (7) und Saale-Holzland-Kreis (1) bewilligt. Weder in Sömmerda noch im Saale-Orla-Kreis gab es überhaupt Anträge!

Auf Grundlage dieser Zahlen könnte man gewiß sein, daß Thüringen von dem bundesweiten Problem, daß Flüchtlingen mit einer Duldung nach Einführung des Zuwanderungsgesetzes und der neuen Beschäftigungsverordnung reihenweise die Arbeitsgenehmigungen entzogen wurden bzw. der Zugang zu Arbeit erheblich erschwert wurde, weitgehend verschont geblieben ist ... - oder etwa doch nicht?

Veranstaltungsankündigung

Aufenthaltsgesetz und Härtefallkommission in Thüringen - Perspektive für langjährig Geduldete?

Veranstaltung des DGB - Thüringen und des Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

am 24.11.2005, 19 Uhr,

in der Ev. Stadtmission, Erfurt, Allerheiligenstraße 9

Rund 200.000 Menschen leben seit vielen Jahren ohne eine sichere Aufenthaltsperspektive in der Bundesrepublik. Ziel des Zuwanderungsgesetzes war es u.a. auch, die langjährigen Kettenduldungen abzuschaffen. In der Praxis zeigt sich, dass dieses Ziel nicht annähernd erreicht wird. Selbst nach Einschätzung der SPD-Bundestagsfraktion ist "nach ersten Erfahrungen aus der Anwendungspraxis seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes keine Erstarkung der rechtlichen Situation von Geduldeten in Sicht". Die unzureichenden Gesetzesformulierungen werden von den Innenministern und den Ausländerbehörden

durch eine restriktive Auslegung nochmals verschärft. Selbst Jugendliche und Kinder, die in Deutschland aufgewachsen sind, haben kaum eine Chance, ein Aufenthaltsrecht zu erreichen. Abhilfe im Interesse der Betroffenen kann hier nur eine gesetzliche Regelung schaffen, die es Flüchtlingen eröffnet, bei einer bereits langjährigen Duldung einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erhalten. Auf der Innenministerkonferenz am 23./24 Juni in Stuttgart wurde die Change vertan, eine Bleiberechtsregelung umzusetzen. Viele Flüchtlinge sehen sich letztlich gezwungen, eine Verfestigung ihres Aufenthalt über den Weg der Härtefallkommission zu versuchen.

Im Rahmen der Veranstaltungen werden in der Flüchtlingsarbeit Tätige Resümee nach 11 Monaten Zuwanderungsgesetz ziehen und mit PolitikernInnen die Forderung nach einer humanen Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge diskutieren.

Einführende Beiträge

· Erfahrungen aus der fast einjährigen Gültigkeit des Aufenthaltsgesetzes insbes. § 25 IV, V

· Erfahrungen aus der Arbeit der Härtefallkommission und die Forderung nach einem Bleiberecht für langjährig geduldete Flüchtlinge

Diskussion:

Ausländerberatung im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Mitglied der Härtefallkommission

VertreterInnen von Flüchtlingsinitiativen

Anschließend Diskussionsrunde mit VertreterInnen der im Dt. Bundestag vertretenen Parteien

Infos zu Hartz IV und Flüchtlinge – Teil 1

Da ich die neuen Regeln und deren Praxis nur bruchstückhaft beschreiben kann, hier ein paar sehr empfehlenswerte Internet – Adressen für alle, die sich umfassend informieren wollen:

Wwww.osnabrueck.de/php/online-rechner/alg2-eingabe.htm
(ALG II Rechner und sonstige aktuelle Infos)

www.mieterbund.de
(ALG II Rechner)

www.tacheless.de
(aktuelle Tips und Kommunikation zu SGB II und SGB XII, interne Dienstabweisungen der BAA)

wWwww.fluechtlingsrat-berlin.de
(viele aktuelle Gesetze und Verordnungen zum runterladen)

Zeitung "quer" für Erwerbslose, Psf. 1363, 26003 Oldenburg

Personenkreis, Arbeitserlaubnis

Alle AusländerInnen (ausgenommen Touristen, Illegale, StudentInnen), die in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten und deren Status die Erwerbstätigkeit uneingeschränkt oder nach Vorrangprüfung erlaubt, haben Anspruch auf ALG II. Ausgenommen sind alle Leistungs"berechtigten" nach AsylbLG. Erwerben sich diese Flüchtlinge durch Arbeit einen ALG I Anspruch, bekommen sie nach dessen Ablauf kein ALG II sondern wieder nur AsylbLG. In den Kreis der Arbeits- und damit ALG II Berechtigten zählen in der Regel Flüchtlinge nach §§ 22 (2), 23a, 24, 25, 1 bis 3 AufenthG, liierte PartnerInnen von Deutschen bzw. arbeitsberechtigten AusländerInnen und deren Kinder unter 16 Jahren oder unter 18, wenn sie ledig sind.

Noch etwas zur Arbeitserlaubnis an sich: Ihre beiden Aspekte (ausländerrechtliche Genehmigung und Vorrangprüfung) werden seit Januar von der Ausländerbehörde (in Abstimmung mit der Arbeitsagentur) entschieden. Diese Regelung ist für Flüchtlinge nachteilig und im Verwaltungsablauf bürokratischer.

Nach vierjähriger Duldung eines/r Asylsuchenden ist lt. Beschäftigungsverfahrensverordnung (§ 9 BeschVerfV)

ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang (durch die AA) zu gewährleisten.

Die Ausländerbehörden kann aber gegen vollziehbar ausreisepflichtige

Ausländer (Geduldete nach § 60a AufenthG) Auflagen erlassen z.B. das Verbot der Erwerbstätigkeit (§ 49 "Ordnungsverfügungen" und § 61 "Räumliche Beschränkungen, Ausreiseeinrichtungen" AufenthG). Diese Auflagen zur Mitwirkung bei den Ausreisevorbereitungen animieren. Die Thüringer Ausländerbehörden werden idR geduldeten Asylsuchenden nach § 60a AufenthG die Erwerbstätigkeit zu verbieten. Das ist in den Fällen rechtswidrig, wenn die Behörde kein individuelles Ermessen ausübt (Begründung im Bescheid beachten bzw. Bescheid anfordern), der/die Asylsuchende keine Schuld an der Unmöglichkeit seiner/ihrer Ausreise 8acuh in eine andrees als das Herkunftsland) hat. Ab wann Asylsuchende ihre Ausreise aktiv verhindern wird per Gerichtsentscheiden zur Zeit noch durchdekliniert (zum Stichwort Rechtsmissbräuchlichkeit siehe auch Beschluss des Sozialgerichtes Hannover: S 51 AY 1/05 ER).

Antragsverfahren, Datenschutz:

Beantragt ein Flüchtling (mit Gestattung oder Duldung) eine Aufenthalts-erlaubnis (mit Aussicht auf Erfolg),

Die Arbeitsagentur berechnet ALG II ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Das Sozialamt berechnet Anträge ab Kenntnisnahme der Notlage (auch indirekte Infowege). Die Verwaltungskooperation von der Arbeitsagentur zum Sozialamt ist noch nicht gut abgestimmt. Es kann passieren, dass (als nicht arbeitsfähige) abgelehnte Antragsteller solange von niemandem Geld erhalten, bis das Sozialamt ihren neuen Antrag auf Sozialhilfe bearbeitet hat. Deshalb sollten im Zweifelsfall (z.B. bei nicht arbeitsfähigen Familienangehörigen) parallel Anträge gestellt werden.



Angaben zu Telefon und E-Mail sind nur freiwillig. Die Erreichbarkeit ist auch über regelmäßige Postzustellung gewährleistet. Nur Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft müssen Angaben zu ihrem Vermögen machen, nicht die der Haushaltsgemeinschaft und UntermieterInnen schon gar nicht. Gegen Ablauf der Bewilligungszeit (2005 3 bis 9 Monate) muß ein Antragsformular wieder ausgefüllt werden. Es empfiehlt sich (sowieso), Kopien aufzuheben.

Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften (BG, HHG)

Eine BG bilden: ein/e AntragstellerIn zwischen 15 und 65 Jahren, alle mit dieser/m zusammenlebenden (Ehe-) Partner, deren minderjährige bedürftige Kinder oder Eltern unverheirateter Antragsteller unter 18 Jahren (wenn sie mit ihm/ihr zusammenleben). Jugendliche ab 18 oder wirtschaftlich eigenständige unverheiratete Personen in einem Haushalt (jene vielleicht sogar verlobt aber ohne gegenseitige Verantwortungsübernahme) haben jeweils als Extra-Antragsteller zu gelten, und damit Anrecht auf 331 € Grundleistung statt 298 €.

Die Nichtberücksichtigung von (AsylbLG berechtigten) Familienmitgliedern als Teil der BG im Bewilligungsbescheid ALG II Berechtigter wird als nicht rechtmäßig eingeschätzt, muß aber erst eingeklagt werden. Daher ist es gut, in diesen Fällen in den Widerspruch zu gehen.

Eine HHG bilden: Verwandte und Verschwägte eines/r AntragstellerIn im selben Haushalt, wenn sie nicht der "Unterhaltsvermutung" durch das Arbeitsamt (schriftlich) widersprechen.

Die Unterhaltsleistungen zwischen Verwandten oder Bekannten leiten

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

sich einmal aus familienrechtlichen Unterhaltspflichten ab und außerdem aus den Vorschriften der Sozialgesetzbücher. Arbeitsagenturen und Sozialämter setzen gern von Amtswegen Unterhaltszahlungen voraus, um Sozialleistungen zu sparen. Also im Zweifelsfall Widerspruch einlegen und die Verhältnisse im Falle von Kontrollen auch sichtbar ordnen.

Bedarfe und Mehrbedarfe

Ich möchte die einschlägig bekannten Werte hier nicht wiederholen. Ca. 1/3 bis die Hälfte aller Bescheide sind fehlerhaft. Falsch konstruiert werden vor allem Bedarfsgemeinschaften, viele Antragsteller bekommen deshalb nur 298 € statt 331 €. Es werden die Lebensalter der Kinder oft falsch veranschlagt, das Kindergeld manchmal doppelt als Einkommen angerechnet, bei den Kosten der Unterkunft wird z.B. das Wasser vergessen, etc.

Flüchtlinge sollten explizit gebeten werden, ihren Bescheid überprüfen zu lassen, denn sie haben noch weniger als Deutsche Muttersprachler eine Chance, ihn zu verstehen.

Mehrbedarfe werden häufig vergessen oder falsch veranschlagt: Es gibt dazu gute klare Tabellen unter den obengenannten Web-Adressen.

Es gibt nur noch Mehrbedarf für Schwangere (als Beleg reicht das Attest!), Mutterpass enthält private Infos), für Babys Erstausrüstung, die Erstausrüstung einer Wohnung und Klassenfahrten der Kinder. Alles andere muß aus dem "Ansparpotential" des Grundbetrages finanziert werden (was selbst der Erfurter Sozialamtsleiter für illusorisch erklärte).

Mehrbedarf bei Krankheit muß mit Attest unterlegt werden (feste Sätze für katalogisierte Krankheiten).

Generell: Springt die Arbeitsagentur bei drohender Obdachlosigkeit nicht mit Darlehen ein, muß das Sozialamt übernehmen. In dringenden Fällen ist mit einem Eilantrag bei Gericht nachzuhelfen.

In der nächsten Ausgabe des Flüchtlingsrats Infos wird es unter anderem um Eingliederungsvereinbarung & Zumutbarkeiten, Förderungen durch die Agentur, Strafen & Folgen sowie Widersprüche & Klagen gehen.

S.H.

Aus der Kleinen Anfrage Nummer 407 der Abgeordneten Berninger (PDS):

Kindergartenbesuch von Flüchtlingskindern

Laut Antwort auf diese Anfrage leben in Thüringen 437 Kinder von Asylsuchenden im Alter zwischen zwei Jahren und sechs Monaten und dem Eintritt ins Schulalter. Davon besuchen 146 Kinder einen Kindergarten. Die Einrichtung von Kindergartenplätzen in einer Gemeinschaftsunterkunft mit der Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages notwendigen Voraussetzungen erfüllt den Rechtsanspruch laut § 22 KitaG. Das Landesverwaltungsamt hat mitgeteilt, daß die Jugendämter der kreisfreien Städte die Nutzungsgebühren übernehmen. Außerdem werden in den Landkreisen Altenburger Land, Eichsfeld, Gotha, Ilm-Kreis, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg, Wartburgkreis und Weimarer Land die Nutzungsgebühren übernommen. Im Kyffhäuserkreis müssen die Eltern eine Zuzahlung in Höhe von 15,00 Euro pro Monat und Kind für einen Halbtagsplatz erbringen.

Der Anspruch auf Nebenleistungen (Fahrkosten, Essengeld, Kosten für besondere Veranstaltungen) richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auf Essengeld besteht unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit ein Anspruch gemäß Paragraph 3 AsylbLG (Grundleistung). Weitere Leistungen können nach Paragraph 6 erbracht werden. Fahrkosten zur Kindertagesstätte werden grundsätzlich nicht übernommen. Nur in Ausnahmefällen (z.B. extrem langen Wegstrecken oder Behinderung des Kindes) kommt eine Leistungsgewährung nach Paragraph 6 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG in Betracht. Für Kosten bei besonderen Veranstaltungen gilt dies adäquat. Bei Empfängern von Leistungen nach Paragraph 2 AsylbLG sind die genannten Nebenleistungen grundsätzlich vom Regelsatz zu bestreiten.

"Nach Paragraph 6 Absatz 2 des SGB VIII können Ausländer Leistungen nach diesem beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ha-

ben. Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, bei dem ein Kindergartenbesuch, soweit die rechtlichen Grundlagen für das Flüchtlingskind nach Paragraph 6 SGB VIII vorlagen und freie Platzkapazität der Einrichtung vorhanden war, versagt wurde."

Aus dem Jahresbericht 2004 des Petitionsausschusses Thüringens:

Schul- und Kindergartenbesuch von ausländischen Kindern

"Mit Artikel 10 des Entwurfs des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes wurde § 17 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes geändert. Nach dieser Änderung sind nun auch Kinder von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern schulpflichtig.

Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nach § 22 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz ab einem Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bis zum Schuleintritt. Ausländer können Leistungen nach § 6 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist nach § 30 Abs. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zu bejahen, wenn Umstände erkennbar sind, aus denen sich ergibt, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz muss gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. Selbst wenn ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bejaht wird, besteht nicht automatisch die Pflicht zur Übernahme der Kindergartenbeiträge. Denn die Übernahme der Kindergartenbeiträge ist eine Ermessenentscheidung (§ 6 Asylbewerberleistungsgesetz). Ein Anspruch auf Übernahme der Kindergartenbeiträge kann zum Beispiel gegeben sein, wenn die Kinder in der Gemeinschaftsunterkunft nicht betreut werden können."

Anmerkung: Der Antrag auf Kostenübernahme für Kindertagesstätten wird beim örtlich zuständigen Jugendamt gestellt.

Eine Geschichte von Schwarz und Weiß oder:

wenn das Sprichwort: “von Pontius zu Pilatus laufen” neue Dimensionen bekommt

2002 lernten mein Verlobter und ich uns kennen. Wir verstanden uns, liebten und lebten uns zusammen. Bis dahin wohl eine ganz normale Liebesgeschichte. Bis im Januar 2004 in uns der Gedanke reifte, Nägel mit Köpfen zu machen und unserer Beziehung staatliche Anerkennung zu verleihen – zu heiraten. Auch dies wäre im Normalfall eine logische und für alle Menschen nachvollziehbare Schlussfolgerung aus unserer Beziehung gewesen, wenn da nicht ein für einige Menschen in Deutschland unüberwindbares Problem bestanden hätte und immer noch besteht.

Mein Verlobter (heute 18 Jahre) stammt aus Sierra Leone, einem westafrikanischen Staat mit unheilvollen Bodenschätzen: Diamanten. Der jahrelange Krieg in Sierra Leone ist offiziell für beendet erklärt und doch ist es laut Weltentwicklungsindex 2003 der UN das ärmste Land der Welt. Mein Verlobter kam 2002 als Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtling nach Deutschland, als Asylbewerber.

Als wir unsere Hochzeit planten stießen wir auf viele Schwierigkeiten. Wir wollten und wollen auf dem Ronneburger Standesamt heiraten. Bei Nachfragen meinerseits, welche Papiere denn dafür notwendig waren bekam ich zur Antwort, warum ich denn ausgerechnet einen Ausländer heiraten will und ich solle mir das doch alles genau überlegen, schließlich höre man ja immer wieder von Fällen bei denen Ausländer ihre Frauen schlugen.

Die Beschaffung der Papiere war nicht einfach, doch wir schafften es mit Geduld und viel Geld für Übersetzungen und Beglaubigungen, was angesichts unserer finanziellen Lage nicht so einfach war – er Geduldeter und ich Studentin.

Wie uns nach einiger Zeit mitgeteilt wurde, benötigt ein Heiratswilliger unter 18 Jahren das Einverständnis eines Vormundes. Einen potentiellen privaten Vormund hatten wir gefunden, allerdings sollten Jugendamt und Fami-

liengericht Gera über diesen Vormund befinden. Zu Anhörungen kam es nie.

In der Zwischenzeit meldeten wir uns beim Standesamt zur Eheschließung an, mit dem Hintergrund, dass unsere Papiere kurz vor dem Ablaufdatum standen und in der Annahme, dass wir nun bald einen Vormund hatten.

Dem Standesamt reichte nicht eine von einem Pfarrer beglaubigte Kopie des Passes meines Verlobten. Es musste unbedingt das Original sein. Also brachten wir das Original, aber auch damit war die Frau Standesbeamtin nicht zufrieden und meinte, wir sollten den Pass erst zur Ausländerbehörde bringen und die würden ihr dann eine Kopie schicken. An dieser Stelle sei die Frage erlaubt, warum dies so geschah. Wir konnten keine konkrete Antwort finden, ahnten aber, dass die Ausländerbehörde und das Standesamt zusammenarbeiteten – nicht etwa, um uns bei unserer Heirat zu unterstützen, sondern einzig und allein aus dem eigennützigen Grund, meinen Verlobten abzuschieben.

Mein Verlobter erreichte das 18. Lebensjahr. Endlich heiraten- auch ohne Vormund. Pustekuchen. Alles wurde noch viel komplizierter.

Bekanntermaßen kann in Deutschland ab 18 Jahren geheiratet werden, ohne die Zustimmung von einem Erziehungsberechtigten o. ä. Nicht so in unserem Fall.

Die Standesbeamtin sagte, sie müsse jeden von uns nach seinem Landesrecht prüfen. Danach dürfen sierra-leonische Staatsangehörige unter 21 Jahren nicht ohne Erlaubnis des Vaters, bzw. der Mutter oder eines Vormundes in Sierra Leone oder eines Hohen Gerichtes ebenfalls in Sierra Leone heiraten. Nach Angaben der Standesamtsaufsicht beging die Standesbeamtin einen Fehler. Angeblich hätte sie nur deutsches Recht zur Anwendung kommen lassen müssen. Entsprechende Gesetzestexte legte ich ihr vor. Doch sie verlangte trotzdem die Zustimmung vom Vater.

Der Vater meines Verlobten ist bereits seit 16 Jahren verstorben (wofür wir dann auch noch eine Sterbeurkunde beibringen sollten, was angesichts der Lage in Sierra Leone so gut wie aussichtslos ist), zu der Mutter besteht

seit seiner Flucht aus dem Land kein direkter Kontakt mehr und einen Vormund in Sierra Leone zu beantragen schien uns wahnwitzig. Als letzte Instanz blieb uns nun das Hohe Gericht in Freetown (Hauptstadt Sierra Leone). Um dort eine Einwilligung in eine Heirat zu erlangen, braucht es einen Anwalt als Interessenvertreter. Nachforschungen bei ansässigen Anwaltskanzleien öffneten uns schnell die Augen: 3000 \$ sollten wir zunächst bezahlen, wobei noch nicht geklärt war, ob uns das Gericht tatsächlich diese Bescheinigung erteilt hätte. Keine Chance also? Die Standesbeamtin schickte die Unterlagen mit unserem Einverständnis trotzdem zum OLG zur "Erteilung der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses". Die Abweisung folgte nach 2 Wochen. Begründung: nach sierra-leonischem Recht muss man 21 sein, um ohne Einwilligung heiraten zu können.



Die Hoffnung auf eine Heirat vor 2008 fast aufgegeben, hatte unsere Anwältin eine blendenden Idee: die Erstreitung einer Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung vor einem deutschen Familiengericht. Zunächst war nicht klar, ob diese Möglichkeit tatsächlich in Betracht kam, denn mit dieser Frage waren sogar Experten überfragt. Trotzdem fanden wir uns wieder am Familiengericht Gera ein. Wenigstens brauchten wir uns nicht neu vorzustellen, denn die MitarbeiterInnen kannten uns ja bereits von der Vormundschaftssache. Es vergingen ca. zwei Monate, bis wir endlich einen Termin zur Anhörung bekamen. Wiederum zwei lange Monate und unendlich viele Nachfragen und unschlüssige Antworten dauerte der positive Bescheid. In der Annahme, nun endlich

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

heiraten zu können, schleppten wir uns wieder zum Standesamt, um die Unterlagen erneut an das OLG Jena weiterzuleiten. Wie erwartet war die 6-Monats-Frist - in der man heiraten muss, wenn man sich einmal angemeldet hat - verstrichen. Neue Anmeldung mit neuen Meldebescheinigungen und erneuten 55 Euro plus Porto waren die Folge.

Eine interne Meldung des OLG an das Standesamt Ronneburg verhiess wiederum nichts Gutes: es bestehen Zweifel an der Identität meines Verlobten.

Warum wird zunächst vom OLG eine Ablehnung zur Befreiung der Beibringung des EFZ mit der Begründung erteilt, mein Verlobter stamme aus Sierra Leone und gerade dort darf man eben nicht mit 18 Jahren ohne Einwilligung der Eltern heiraten und im nächsten Schritt wird dem Standesamt mitgeteilt, dass Zweifel daran bestehen, dass er überhaupt aus Sierra Leone kommt?

Diese Mitteilung oder auch nur eine Kopie vom OLG an das Standesamt bekam ich nicht in die Hand, schließlich sei diese Nachricht nicht an mich gerichtet worden. Unsere Anwältin musste also erst schriftlichen Antrag stellen, um dieses Schriftstück zu bekommen. Bürokratiestaat Deutschland in Reinform? Es soll jetzt ein Vertrauensanwalt in Sierra Leone (angestellt bei der deutschen Botschaft in Freetown) eingeschaltet werden, welcher die Angaben meines Verlobten vor Ort überprüft.

Diese leider wahre Geschichte endet an dieser Stelle für Sie als Leser. Für uns ist sie noch lange nicht zu Ende. Sie werden merken, dass in diesem Bericht sehr wenig von Liebe die Rede ist. Werten Sie dies als Zeichen von dauerndem Misstrauen, welches unserer tatsächlichen Liebe immer wieder entgegengebracht wird. Scheinehen müssen eben unter allen Umständen verhindert werden, auch wenn dadurch wirklich Liebende leiden müssen.

Das Sprichwort: "was mich nicht umbringt, macht mich stark" ist zu unserer Wahrheit geworden. Wir werden unseren Kampf um unser Glück nicht aufgeben und stets mit erhobenen Köpfen durchs Leben gehen.

Mamadu Jallo & Susann Müller



Tag der Einheit der Menschen

Gegen Ausgrenzung. Für eine welt-offene Gesellschaft

Bereits zum vierten Male findet in diesem Jahr das Straßenfest zum Tag der Einheit der Menschen am 3. Oktober in Erfurt im Studentenzentrum Engelsburg sowie in der Allerheiligenstraße statt. Wiederum gehört der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zu den Veranstaltern. Im Aufruf zum Straßenfest heißt es: „Am 3. Oktober, seit 15 Jahren, feiert die Bundesrepublik. Feiert die deutsche Einheit. Feiert sich selbst. Ausgeschlossen werden jene, die einen anderen Pass oder eine dunkle Hautfarbe haben, die körperlich oder geistig beeinträchtigt sind, die mit ihrer Weltanschauung oder auf andere Weise nicht in das Schema des zu feiernden Deutschen passen.“

In diesem Land leben MigrantInnen, darunter Flüchtlinge und AussiedlerInnen, deren Erfahrungen, Geschichten, Probleme nur selten wahrgenommen werden. Sie werden an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehindert und gar ausgeschlossen. Ihr Recht auf soziale Sicherheit, auf Bildung und Kultur, ihr Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung wird eingeschränkt durch Gesetze, durch Diskriminierungen, durch Ausgrenzung und Gewalt der Mehrheitsgesellschaft.

Wir wollen den 3. Oktober als Tag der Einheit der Menschen feiern: nicht national, sondern international, nicht begrenzt, sondern grenzenlos, nicht ungleich, sondern gleich. Mit einem politischen Straßenfest, mit Beiträgen zur Situation hier lebender Menschen, mit Musik und Infoständen, mit einem Kickerturnier und vielem anderen mehr. Mit dem Ziel, dass Menschenwürde und Menschenrechte für ALLE gelten, unabhängig ihres Passes, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts und ihrer sozialen Situation. Gemeinsam gegen Ausgrenzung und Gewalt, für eine weltoffene Gesellschaft.“

Im Rahmen des Straßenfestes findet ein Kickerturnier, ein Basketballworkshop statt, es wird ein Kabarett und ein Spiel aufgeführt. In Podiumsdiskussionen und an Infoständen erfährt mensch inhaltliches. Musik gibt es von LOS JAVELIN (Venezuela), Schneckenfänger (Jena) und SIN SOSPECHAS (Venezuela).

Der Flüchtlingsrat lädt ein zum Straßenfest zum Tag der Einheit der Menschen am 3.10. ab 13 Uhr in Erfurt, Studentenzentrum Engelsburg, Allerheiligenstraße.



Gemeinschaftsunterkünfte in Thüringen

Nach über vier Jahren Bestehen des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes, das die Unterbringung von Asylsuchenden in Einzelunterkünften ermöglicht, werden die Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften (GU) und Landesgemeinschaftsunterkünften (LGU) bis heute ausgeschöpft und erweitert. Obwohl die humanitären Gründe, die für eine Umsetzung des §2 Abs. 3 ThüFlüAG sprechen, offensichtlich sind, vergeben die kreisfreien Städte und Landkreise fortwährend Betreiberverträge für „Asylbewerberheime“.

Ob die vermeintliche Ignoranz dieser Handhabemöglichkeit einem politischen Interesse folgt, ist nicht nachweisbar. Allerdings sprechen die hohen Belegungszahlen und die damit einhergehenden sozialen Probleme wenig für einen Kurs in die Integration. Während in einigen Landkreisen und Kommunen Beschwerden, wie körperliche Behinderungen oder posttraumatische Belastungsstörungen als Folge von Krieg und Verfolgung nicht als einschlägige Gründe für eine Einzelunterbringung anerkannt werden, ist man in anderen wiederum bemüht vor allem Familien in Wohnungen unterzubringen. Die Existenz der Asylsuchenden ist nicht zuletzt dem Gutdünken der Behörden überlassen. Neben der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenberg existieren in Thüringen 35 GUs, die mit Kapazitäten zwischen 30 und 300 Personen ausgelegt sind.

Ein vom Landesausländerbeauftragten aufgestelltes Muster über die Mindestanforderungen, die für das Betreiben einer GU erfüllt sein müssen, wurde durch das Landesverwaltungsamt bestätigt. Demnach stehen den Bewohnern einer GU 6 m² Wohnraum zu, die mit einem Schrank, einem Bett und einem Abfallbehälter schon nahezu ausgefüllt sein dürften. Sanitäre Einrichtungen, das heißt eine Dusche bzw. ein WC können von 10 Personen genutzt werden. In der Unterkunft soll sich ein Freizeitraum von 25 m² für je 50 Mann befinden. Vielleicht lässt man wegen des doch relativ geringen Raumeingeständnisses für die Bewohner zumindest den Betreibern der Unterkünfte mehr Raum für die Interpretation der Zusatzklausel (Abweichungen von der zur Verfügung zu stellenden qm-Fläche sind zeitlich befristet zulässig insbesondere zur Gewährlei-

stung der vertraglich vereinbarten Maximalkapazität oder bei Unterbringungsnotständen.).

Eine Überprüfung der Umsetzung dieser Anforderungen durch die zuständigen Sozialämter bleibt erfahrungsgemäß aus, so dass sich der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. in diesem Jahr die Aufgabe stellt, die Unterbringungen auf bestimmte Kriterien, wie Belegung, räumliche und hygienische Bedingungen, soziales Umfeld, Lage und Verkehrsanbindung etc. zu evaluieren. Ziel ist es, einen Gesamtüberblick über die GUs in Thüringen zu schaffen. Dieser soll als Information insbesondere für Asylsuchende, sowie in der Sozialarbeit und Asylpolitik Tätige zur Verfügung stehen. Außerdem wird der Flüchtlingsrat auch den Betreibern und Leitern der Unterbringungen Rückmeldung über den gewonnenen Eindruck erstatten und somit auf Auffälligkeiten, die es zu verändern oder auch fortzuführen gilt, hinweisen. Laut Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2003/9/EG Des Rates der Europäischen Union vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in die Mitgliedstaaten erhalten „Rechtsberater von Asylbewerbern [...] Zugang zu den Aufnahmezentren und sonstigen Unterbringungseinrichtungen“. Umzäunungen und Wachdienste erschweren den Eintritt von Nichtregierungsorganisationen. Im Zuge der Analyse soll die Verwirklichung dieser Richtlinie erprobt werden. Es folgt ein Auszug aus den bereits gewonnenen Eindrücken.

Die Betreiberverträge der Unterkünfte, die durch die kreisfreien Städte und Landkreise ausgeschrieben werden, werden überwiegend an private Firmen vergeben. Die Miete von über 600€ für eine 60m² große Wohnung in der **GU Eisenach**, die sich die Bewohner wohlgerne nicht selbst ausgewählt haben, kann sicherlich nicht durch die ungünstige Lage am Stadtrand, die unsanierte Erscheinung des Hauses oder die fehlende Einrichtung rechtfertigt werden. Vielleicht sollte die Stadt Eisenach diese Gelder lieber in eine unabhängige Sozialbetreuung investieren, denn

diese wird laut Heimleitung vom hiesigen Sozialamt übernommen. Über-

rascht dürfte man übrigens auch bei der Betrachtung des an die GU angrenzenden Wohnhauses sein. Dieses wurde vom Vermieter an der Seite zur GU umzäunt...zum Schutz der deutschen Privatsphäre?



Anders als in den ländlich gelegenen Städten, in denen aus Perspektivlosigkeit oft auch rassistische Tendenzen entstehen, begegnet man Asylsuchenden in **Erfurt** weitestgehend mit Akzeptanz. Die größte Zahl von zentralen Unterbringungsmöglichkeiten ist in der Landeshauptstadt zu verzeichnen. Doch auch in Erfurt befinden sich drei GUs, zumindest in relativ zentraler Lage. Die Mindestanforderungen werden in jedem Fall gewährleistet, so dass sich die Unterkünfte nicht merklich von anderen Wohnhäusern unterscheiden. Positiv ist die GU in der Mehringstrasse zu bewerten, die allein aus separaten Wohnungen mit Küche und Bad besteht. Die Bewohner des Hauses, die größtenteils aus Familien bestehen, müssen sich allerdings zum Ende des Jahres auf einen Umzug einstellen, da diese GU dann in ein Miethaus umfunktioniert wird.

Betrachtet man hingegen die vom DRK betriebene **GU in Neustadt/Orla**, stellt man augenscheinlich gravierende Unterschiede fest. Die am Stadtrand gelegene unsanierte Villa ist mit 52 Bewohnern mehr als ausgelastet. Die Mindestanforderungen von 6m² werden offensichtlich unterschritten, außerdem gibt es nicht einmal für jeden Bewohner ein Bett. So wurden beispielsweise in einem 15m² großen Zimmer vier Männer ohne Rücksicht auf die ethnische Herkunft untergebracht. Mit nur zwei Betten, zwei Schränken und einem Kühlschrank ausgestattet muss man sich trotz

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Sprachbarrieren miteinander arrangieren. „Man schläft hier eben in Schichten, die einen tagsüber, die anderen nachts“, erklärt ein Bewohner dieses Raumes. Im gesamten Haus befinden sich lediglich zwei Bäder mit jeweils zwei Duschen und einer Toilette. „Wenn die Waschmaschine im Keller läuft, gibt es in der Dusche kein warmes Wasser“, berichtet man uns.

In der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) **Eisenberg** hingegen sind die Auswirkungen des neuen Zuwanderungsgesetzes deutlich zu spüren. Ausgelegt für 250 Asylsuchende leben hier im Durchschnitt nur etwa 30 bis 70 Menschen. Und man fragt sich, wozu die geplanten Container in dieser Anlage, die weiteren 200 Personen Platz bieten, gebaut werden sollen. Im Vergleich zu der EAE Jena-Forst, die nach dem Selbstmord eines Bewohners und heftigen Protesten gegen die menschenunwürdigen Bedingungen vor zwei Jahren geschlossen wurde, erweist sich die Wohnsituation am Stadtrand von Eisenberg als akzeptabel. Anders als in Jena-Forst, wo die Bewohner, um in die Stadt zu gelangen einen einstündigen Fußmarsch antreten mussten, gibt es hier nahe der EAE sogar eine Bushaltestelle.

Auch im Zusammenhang mit der GU in **Jena** hatte es heftige Proteste gegeben. Allerdings fanden diese vor der Eröffnung der GU statt, kamen von rechts und erreichten ihren Höhepunkt in einem Brandanschlag. Drei Räume der Einrichtung brannten völlig aus. Mit wasserfester Farbe ist noch heute auf den Eingangstritten zu lesen: „Wenn ihr hier einzieht, brennen wir euch an!“. Bis auf einige Beschwerden der Anwohner, die sich über die wohlgerückt tagsüber spielenden Kinder und das nachts brennende Licht beschwerten, begegnet man den Asylsuchenden in Lobeda – Ost vornehmlich mit Resignation. Die Evaluierung der Unterkünfte soll ebenso einen Beitrag zum Kampf gegen Rassismus leisten, indem Hintergründe und Fakten aufgezeigt werden. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. wird weiterhin über die Situation in den GUs in Thüringen berichten und sich für die dezentrale Unterbringung im Sinne der Asylsuchenden engagieren.

Dana Wunderlich

Preis für die größtmögliche Gemeinheit 2005

Jährlich zum Tag des Flüchtlings vergibt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. den „Preis für die größtmögliche Gemeinheit“.

Den Preis erhalten Behörden oder Institutionen, die herausragende Anstrengungen bei der Diskriminierung und Ausgrenzung von Flüchtlingen unternommen haben. In diesem Jahr hat der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. aus mehreren Vorschlägen das Sozialamt der Stadt Eisenach als Preisträger ausgewählt.

Grund für diese Entscheidung ist die Verweigerung einer Einzelunterbringung für eine Familie mit vier Kindern und die gleichzeitige Beteiligung an den Kosten für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft in Höhe von ca. 630 Euro, da der Familienvater erwerbstätig ist. Dies entspricht einem Mietpreis pro m² i.H.v. 8,30 Euro bei einem durchschnittlichen Mietpreis in Eisenach für vergleichbaren Wohnraum von 3,72 Euro / m² zzgl. Nebenkosten laut Mietspiegel der Stadt Eisenach. Die Kostenbeteiligung erfolgt zudem ohne städtische Satzung bzw. ohne vorliegenden Mietvertrag.

Der Flüchtlingsrat ist der Auffassung, dass die Verweigerung eines angemessenen Wohnraumes und damit verbundener individueller Lebensgestaltung sowie die unangemessen hohe Forderung nach einer Kostenbeteiligung den „Preis für die größtmögliche Gemeinheit 2005“ rechtfertigen.

In der Vergangenheit ging der Preis:

- Im Jahr **2000** an die Ausländerbehörde des Eichsfeldkreises wegen einer unerlaubten Datenübertragung zur negativen Beeinflussung des Asylverfahrens im Zusammenhang mit einer „residenzpflichtverletzung“. (Die Datenschutzbeauftragte des Freistaates Thüringen bestätigte wenige Tage nach der Preisverleihung in einem Schreiben die fehlende Rechtsgrundlage für die Übermittlung privater Daten.)
- Im Jahr **2001** an das Sozialamt Greiz für die Verweigerung von Unterarmprothesen für Arsen Gasparjan, einem jungen tschetschenischen Flüchtling. Dies, obwohl Fachärzte zuvor vor den Folgen einer fehlenden Prothesenversorgung gewarnt hatten.
- Im Jahr **2002** wurde der Preis gedrittelt. Zu je einem Drittel erhielten ihn die Ausländerbehörde des Wartburgkreises, die Staatsanwaltschaft Mühlhausen und das Amtsgericht Eisenach wegen Strafverfolgung und Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 2.400 Euro gegen einen Flüchtling aus Sierra Leone, der mehrfach unerlaubt den Landkreis verlassen hatte.
- Im Jahr **2003** wurde der Preis an die CDU-Landtagsfraktion Thüringen übergeben, die zu verantworten hatte, dass in Thüringen die Kinder und Jugendlichen von Asylsuchenden bis dahin nicht der Schulpflicht unterlagen (seit 2005 besteht nun Schulpflicht).
- Im Jahr **2004** an das Amtsgericht Altenburg und die Parteien im Bundestag für die Verurteilung eines Asylsuchenden wegen der mehrfachen Verletzung der Residenzpflicht zu 6 Monaten Haft ohne Bewährung.

Am 30. September 2005 werden VertreterInnen den Preis dem Sozialamt der Stadt Eisenach persönlich übergeben.

Residenzpflicht vor dem Europäischen Gerichtshof

Offener Brief an Menschenrechtsaktivisten, MitgrantInnen-, Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen in Deutschland

Liebe Freunde,

vor fünf Jahren, im April 2000, richtete The VOICE Refugee Forum in Jena den Flüchtlingskongress der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen aus. Der bedeutendste Beschluss dieses Kongresses war die Kampagne gegen die so genannte „Residenzpflicht“, das Aufenthaltsbeschränkungsgesetz für Asylbewerber.

Aktivisten von The VOICE wie Cornelius Yufanyi, Sunny Omweneke, Akubuo Chukwudi und später Ahmed Sameer und andere haben beschlossen, gegen dieses Gesetz Widerstand in Form von zivilem Ungehorsam zu leisten. Sie verteidigen ihr Recht auf Bewegungsfreiheit vor den Behörden und vor Gericht und wurden so vom Angeklagten zum Ankläger: sie klagten die deutsche Regierung wegen der Verletzung des Grundrechts auf Bewegungsfreiheit an. Sie weigern sich für die Ausübung dieses natürlichen Rechtes eine Strafe zu zahlen und sind bereit dafür – wie Sunny Omweneke im Dezember 2004 – sogar ins Gefängnis zu gehen.

Cornelius Yufanyi und Sunny Omweneke werden nun ihre Fälle dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg vorlegen, nachdem ihre Berufungsklage vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe im letzten Jahr abgelehnt wurde. Juristisch vertreten werden sie dabei von ihren Anwälten Gabriele Heinecke und Ul-

rich von Klinggräff und der renommierten Londoner Menschenrechtsanwältin Nuala Mole (AIRE Centre, London), die über große Erfahrung in Prozessen vor dem Europäischen Gerichtshof verfügt.

Zur Untermauerung dieses Verfahrens und unserer Kampagne gegen die Residenzpflicht laden wir nun Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen und Einzelaktivisten ein, mit uns gemeinsam die Fälle von anderen Asylbewerbern und Flüchtlingen zu dokumentieren, die aufgrund der Residenzpflicht zu Gefängnis, Geldstrafen oder harter Arbeit verurteilt worden sind oder deren Gesuche um Reisegenehmigung von der Ausländerbehörde abgelehnt wurden.

Wir möchten Euch deshalb bitten unsere Kampagne zu unterstützen, indem ihr uns Informationen über die Fälle von Verurteilung wegen Residenzpflichtverletzung oder von Verweigerung der Reisegenehmigung zukommen lasst, von denen ihr Kenntnis habt. Wir suchen sowohl aktuelle Fälle als auch Fälle aus den letzten Jahren. Es wäre gut, wenn ihr uns über die Person, ihr Herkunftsland und den Namen des Anwaltes Auskunft geben könntet und den Fall kurz beschreiben würdet.

Das Residenzpflicht-Gesetz behindert seit 1982, also seit über zwanzig Jahren, Tausende von Menschen in Deutschland massiv in der Ausübung ihrer Freiheits- Persönlichkeits- und ihrer politischen Rechte. Die alltägliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit ohne Möglichkeit der freien Wohnsitzwahl verletzt unsere Freiheit und unsere Grundrechte als Menschen und als Gruppe von Flüchtlingen

und MigrantInnen. Innerhalb Europas gibt es eine derart extreme Restriktion nur in Deutschland.

Die Kampagne für die Abschaf-



fung der Residenzpflicht hat die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Leiden und den Missbrauch in unserem Alltagsleben als Flüchtlinge gelenkt. Sie hat die Behörden beschämt und zur Einstellung einiger der gerichtlichen Verfahren gegen die Flüchtlinge geführt.

Bitte gebt so bald wie möglich eine Rückmeldung und sendet jede Information, die zum Erfolg dieser Kampagne beitragen könnte. Nutzt auch die Möglichkeit, die Fälle von Personen, die unter dem Residenzpflichtgesetz zu leiden hatten, öffentlich zu machen!

Die Informationen sollen an obige Adresse oder/und per Email an folgende Adressen geschickt werden: und an

Bitte helft diesen Aufruf weiter zu verbreiten. Mehr Informationen und Material sind auf Anfrage erhältlich.

The VOICE Refugee Forum, Germany

Breite Unterstützung für Bleiberechtsregelung

Förderprogramme gegen Rassismus bedroht

Parteien beantworten Fragen zu Rassismus, Migration, Integration, Asyl

In einer gemeinsamen Aktion haben PRO ASYL, der Interkulturelle Rat und das Referat Migrationspolitik beim DGB-Bundesvorstand die im Bundestag vertretenden Parteien nach ihren Positionen und Vorhaben befragt.

Alle Parteien haben umfassend, detailliert und teilweise sehr präzise auf die gestellten Fragen geantwortet (Dokumentation). Die Organisationen werten dies als Signal, dass die Parteien sich der Bedeutung und der Tragweite der Politik für eine weltoffene, demokratische und plurale Gesellschaft bewusst sind. Aus Sicht der beteiligten Organisationen sind folgende Ergebnisse der Befragung politisch besonders interessant:

Breite Unterstützung einer Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete

SPD, Bündnis '90/Die Grünen, F.D.P. und die Linkspartei.PDS sehen die Notwendigkeit, der prekären aufenthaltsrechtlichen Situation langjährig Geduldeter durch eine großzügige Bleiberechtsregelung zu begegnen. Sie unterstützen damit langjährige Forderungen von PRO ASYL, Migranten- und Menschenrechtsorganisationen, der Gewerkschaften, der Kirchen und der Wohlfahrtsverbände.

Auch die Union bekennt sich zu dem Ziel, die verbreitete Praxis von Kettenduldungen weitgehend abzuschaffen. Sie stellt in Aussicht, „zu gegebener Zeit unter Einbeziehung der Interessen aller Betroffenen und in einer gründlichen Abwägung sorgfältig zu prüfen“, ob dieses Ziel durch das neue Zuwanderungsgesetz erreicht wurde. Schon acht Monate nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ist aus der Sicht von Bündnis '90/Die Grünen deutlich geworden, dass „eine Abschaffung des Problems der Ketten-

duldung nicht annähernd erreicht“ wurde.

PRO ASYL, Interkultureller Rat und DGB erwarten, dass die Parteien unmittelbar nach der Bundestagswahl und der Regierungsbildung ihre Absichtserklärungen umsetzen und die aufenthaltsrechtliche Situation langjährig Geduldeter verbessern.

Union will Programme gegen Rassismus auf den Prüfstand stellen



Alle Parteien betonen die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft und des Dialoges zwischen staatlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Anders als SPD, Bündnis '90/Die Grünen, die F.D.P. und die Linkspartei.PDS legt sich die Union jedoch nicht darauf fest, die bestehenden Förderprogramme für zivilgesellschaftliches Engagement gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus weiterzuentwickeln und auszubauen. Vielmehr kündigt sie an, nach der Bundestagswahl „alle Förderprogramme, u.a. auch die besonderen Projekte in den neuen Bundesländern, im Hinblick auf ihre Effizienz und Effektivität auf den Prüfstein“ zu stellen. Für viele insbesondere kleine Initiativen, die sich vor Ort gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit engagieren, würde die Aussetzung

oder Einstellung der Förderprogramme das endgültige Aus bedeuten.

SPD gegen Widerrufspraxis des Bundesamtes und Verschärfung des Ehegattennachzuges

Den Forderungen der Länderinnenminister und den Plänen von Bundesinnenminister Schily, den Ehegattennachzug zu Ausländern erst ab dem 21. Lebensjahr und unter der Voraussetzung von Sprachkenntnissen zuzulassen, erteilen mit Ausnahme der Union alle Parteien eine klare Absage.

Selbst die SPD-Fraktion hält solche Überlegungen für nicht mit dem Grundgesetz und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vereinbar. Sie weist darauf hin, dass „die Altersgrenze für die Verhinderung von Zwangsehen ungeeignet (ist), da sie lediglich dazu führen wird, dass die betroffenen Partner (regelmäßig Frauen) die entsprechende Zeit im Herkunftsland warten.“

Auch gegenüber der derzeitigen Widerrufspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge äußert die SPD-Fraktion schwere Bedenken.

Sie kritisiert, die Betroffenen würden dadurch ihren geschickten Status und die damit verknüpften Rechte verlieren, obwohl noch nicht erkennbar sei, wann sie tatsächlich wieder in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können: „Menschen werden damit ‚auf Vorrat‘ ausreisepflichtig gemacht und dann auf meist unabsehbare Zeit mit der Duldung ausgestattet, die es ihnen z.B. erheblich erschwert, sich im Arbeitsmarkt zu beweisen.“

FDP gegen präventive Sicherungshaft

Die Parteien sind sich in der Frage, wie der gesellschaftlich verbreiteten Ablehnung von Muslimen begegnet werden kann einig, dass die Einführung bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichtes in deutscher Sprache und die Forcierung der Ausbildung von Imamen an deutschen Hochschulen geeignete Instrumente sind, um die Integration von Muslimen in die Gesell-

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

schaft voranzutreiben. Die FDP betont im Zusammenhang mit der Debatte um die Ablehnung von Muslimen ausdrücklich, dass es einen Generalverdacht in einem Rechtsstaat nicht geben darf und erteilt Überlegungen zur Einführung der präventiven Sicherungshaft eine klare Absage.

Linkspartei.PDS gegen Oskar Lafontaine in der Europapolitik

Zur Frage der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union bekennt sich die Linkspartei.PDS klar zu „ernsthaften Verhandlungen mit der Türkei, an deren Ende eine Mitgliedschaft stehen kann, wenn das Land alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt und der begonnene Reformprozess zu Ende geführt wird.“ Übergangsfristen für die Dienstleistungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit erteilt die Linkspartei.PDS eine deutliche Absage.

Sie stellt sich damit europapolitisch gegen ihren Spitzenkandidaten Oskar Lafontaine, der die Aufnahme der Türkei in die Europäische Union für falsch hält und die Dienstleistungsfreiheit mit dafür verantwortlich macht, „dass Familienväter und Frauen arbeitslos werden, weil Fremdarbeiter zu niedrigen Löhnen ihnen die Arbeitsplätze wegnehmen.“

PRO ASYL, Interkultureller Rat und DGB haben die ausführlichen Antworten der Parteien zu allen abgefragten Themenfeldern zusammengestellt und dokumentiert. Die Dokumentation steht der Öffentlichkeit auf den Homepages der drei Organisationen zum Download zur Verfügung.

*Günter Burkhardt,
Geschäftsführer PRO ASYL*

*Volker Roßocha,
DGB-Bundesvorstand -
Referat Migrationspolitik*

*Torsten Jäge,
Geschäftsführer Interkultureller Rat*

Seminar für ehrenamtliche FlüchtlingshelferInnen

Auch in diesem Jahr veranstaltet der Flüchtlingsrat Thüringen ein Wochenendseminar für ehrenamtliche FlüchtlingshelferInnen vom 9. - 11. Dezember 2005 in Hütten zum Thema „Das Aufenthaltsgesetz: Hinweise für die Flüchtlingsarbeit“.

Seit dem 1. Januar 2005 gilt das neue Aufenthaltsgesetz, das das bisherige Ausländergesetz ablöst. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die angekündigte Abschaffung von Kettenduldungen sich nicht eingestellt hatte. Insbesondere die dafür vorgesehenen § 25 Abs. 4 und 5 im Aufenthaltsgesetz sind für viele Flüchtlinge nur von geringer Bedeutung. Viele Flüchtlinge sind letztlich gezwungen, eine Verfestigung ihres Aufenthalts über den Weg der Härtefallkommission zu versuchen. Im Seminar möchten wir uns insbesondere über Erfahrungen aus der bisherigen Geltungszeit des Aufenthaltsgesetzes und aus dem Wirken der Härtefallkommission in Thüringen austauschen. Anhand von konkreten Fallbeispielen werden Erteilungsvoraussetzungen für die verschiedensten Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, Möglichkeiten der Aufenthaltserstarkung sowie die

Rechtswege im Asylverfahren nachvollzogen.

Die in der politischen Diskussion befindlichen Änderungsvorschläge zum Aufenthaltsgesetz sowie die Umsetzungsmöglichkeiten für eine humane Bleiberechtsregelung werden einen gesonderten Raum im Seminar einnehmen. Als Referentin konnte die Rechtsanwältin Mirjam Kruppa gewonnen werden, die ebenso Mitglied der Härtefallkommission in Thüringen ist.

Das Seminar beginnt am Freitag, dem 9. Dezember um 18 Uhr und endet am Sonntag, dem 11. Dezember nach dem Mittagessen. Es findet in der Jugendbildungsstätte des BLITZ-Bildungswerks in Hütten (bei Pöbneck) statt.

Weitere Information und Anmeldung:

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

Telefon: 0361-21727-20

Telefax: 0361-21727-27

e-mail: info@fluechtlingsrat-thr.de



Fortbildungsreihe **2005** **Gesundheit für Flüchtlinge**

Auch im Jahr 2005 organisieren das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. und der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. eine Fortbildungsreihe im Bereich der Flüchtlingsarbeit. Das Thema der diesjährigen Reihe ist „Gesundheit für Flüchtlinge“ und wird vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert.

Folgende Veranstaltungen sind vorgesehen:

13. Oktober 2005

„Gesunde Helfer – kranke Flüchtlinge? - Praxistag 1 mit Sigrid Gluche, Motologin und Bildungsreferentin

20. Oktober 2005

„Gesunde Helfer- kranke Flüchtlinge?“ - Praxistag 2 mit Sigrid Gluche, Motologin und Bildungsreferentin

Die Anmeldung erfolgt beim DGB-Bildungswerk Thüringen e.V., EFF-Projekt, Sandra Jesse, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt.

Seminar für **FlüchtlingshelferInnen**

**„Das Aufenthaltsgesetz:
Hinweise für die Flüchtlingsarbeit“**

9. - 11. Dezember 2005 in der Jugendbildungsstätte Hütten

Referentin:
Miriam Kruppa, Rechtsanwältin

Anmeldungen ab sofort beim Flüchtlingsrat!

Ein Seminar des DGB-Bildungswerks Thüringen e.V. und des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds



Internet für **Flüchtlinge/ Internet for refugees**

Der Flüchtlingsrat und das DGB-Bildungswerk bieten allen Flüchtlingen an, das Internet kennenzulernen und zu nutzen/

The Refugee Council and the DGB Bildungswerk offer to all refugees to learn to use the Internet.

Wann/Time?
Jeden Dienstag/
every Tuesday
14.00 – 16.00

Wo/Where?
Büro des Flüchtlingsrates/
Office of the Refugee
Council,
Erfurt,
Warsbergstraße 1

UNTERSTÜTZEN SIE DEN FLÜCHTLINGSRAT THÜRINGEN E.V.!

Ich/wir möchte(n) weitere Informationen und Einladungen zu den Treffen des UnOffenen Flüchtlingsrates erhalten.

AUFNAHME-ANTRAG

Ich/wir möchte(n) ordentliches Mitglied / förderndes Mitglied ohne Stimmrecht des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. werden.

Ich/wir verpflichten uns, einen Jahresbeitrag von EUR _____ gemäß der Beitragsregelung an den Verein zu entrichten. Jahresbeitrag 30 EUR für Einzelpersonen, 20 EUR für Personen ohne Einkommen, 6 EUR für Asylbewerber/innen (bei Leistungen gemäß AsylbLG), Jahresbeitrag 100 EUR für Organisationen (der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, ausgehend von einem Mindestbeitrag von 30 EUR pro Jahr)

Name, Vorname:

Organisation:

Straße, PLZ, Ort:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift